

1. Allgemeines

Unsere Angebote und allen Vereinbarungen mit uns liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen unserer Bedingungen sind nur bei Vorliegen unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd, es sei denn, sie seien ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet worden. Übermittlungsfehler bei telefonischen und telegrafischen Bestellungen und Nachrichten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Preise

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung.

Sollten sich die Kalkulationsgrundlagen und sonstigen Herstellungsbedingungen durch irgendwelche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, bis zum Tage der Auslieferung des Auftrages ändern, so kommen ohne weiteres die neuen Notierungen zur Anwendung; Preise gelten nur für die angeführten Leistungen. Sonderleistungen werden besonders berechnet.

4. Zahlung

Die Zahlungen sind in bar ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Überschreitung des Ziels werden bankübliche Verzugszinsen von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Jegliche Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sowie Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen.

Schecks oder diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Spesen und Kosten sind bei Übergabe des Wechsels sofort bar zu bezahlen. Wechsel und Schecks werden erst nach vorbehaltlosem Eingang des Nettoerlöses und nur in Höhe desselben gutgeschrieben.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von einer etwaigen Zahlungsfrist oder von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder sonstiger Papiere sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen vom Besteller nicht eingehalten werden oder uns irgendwelche sonstigen Umstände bekannt werden, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers zu mindern. Wir können auch sofortige Vorauszahlung und angemessene Sicherheitsleistung für etwa noch von uns ausstehende Lieferungen oder Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Desgleichen können wir außerdem die Weiterveräußerung von uns gelieferter Waren untersagen und die Rückgabe an uns auf Kosten des Bestellers verlangen.

Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, gerät er in Konkurs oder strebt er ein Vergleichsverfahren an, so gelten alle von uns auf noch nicht bezahlte Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaigen Vergünstigungen als nicht gewährt.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben alle dem Besteller von uns gelieferten Waren unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für gesondert bezeichnete Lieferungen etwa bezahlt sein sollte. Das gilt auch für das sogenannte Scheck - Wechselverfahren. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass entsprechende Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht, und zwar gleich, ob die Vorbehaltswaren in verändertem oder in unverändertem Zustand sind oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren (z. B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung) ist er nicht berechtigt.

Der Besteller ist zum Einzug der entstandenen Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle gemäß dieser Ziffer abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderung und Datum der Rechnungsstellung zu erteilen.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit rechnet vom Tage der Klarstellung und der Verständigung hinsichtlich sämtlicher Einzelheiten des Auftrages bis zur Fertigstellung im Werk oder auf der Baustelle und sind als annähernd zu betrachten. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich der bei uns oder unseren UnterpLieferanten auftretenden unvorhersehbaren Zwischenfälle wie unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, verspätete Anlieferung wichtiger Rohstoffe usw., soweit diese Zwischenfälle die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes beeinflussen.

Der Besteller, kann erst nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Lieferung nach weiteren 4 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; insbesondere Vertragsstrafen gelten nur dann als vereinbart, wenn die Vereinbarung derselben von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.

7. Erfüllungsort, Versand, Gefahrtragung, Versicherung

Erfüllungsort für die Lieferung ist für beide Teile der Sitz unserer Firma.

Die Gefahr geht mit Bereitstellung der bestellten Ware bei uns bzw. beim tatsächlichen Lieferanten auf den Käufer über. Für die Bereitstellung bedarf es keiner besonderen Anzeige.

Verpackung, Verladung und Versand erfolgen nach unserem besten Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Soweit eine Transportversicherung abgeschlossen wird, geschieht dies ohne Verbindlichkeit auf Kosten des Bestellers. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Transportbeauftragten sowie gegen eine Versicherung entfallen können.

8. Montage

Sofern wir Montagen durchführen, gelten unsere dem Besteller bekannten besonderen Montagebedingungen.

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, die Montagen nach unserem Ermessen einer dritten Firma oder Person zu übertragen.

Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind. Hilfskräfte und -stoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser usw. sind bauseits zu stellen. Loch-, Stemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten sowie Installationsarbeiten sind vom Besteller zu übernehmen. Für eigene Mitarbeit bei der Montage kann der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung verlangen noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis vornehmen.

9. Nichtabnahme

Bei Abnahmeverzug des Bestellers steht uns nach fruchtloser Fristsetzung von 14 Tagen das Recht zu, entweder Abnahme des ganzen oder eines Teils des Auftrages oder Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung unter zusätzlicher Berechnung eines Satzes von 15 % vom Auftragswert außer den bei uns wertmäßig erfassbaren Kosten zu verlangen.

10. Mängel und Beanstandungen

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt werden, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Eine etwaige Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort bei Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu beanstanden. Wird die Ware direkt an die Baustelle geliefert, so hat der Besteller zu veranlassen, dass die Ware sofort übergeben und abgenommen werden kann. Geschieht dies nicht, gilt die Lieferung als vollständig übergeben.

Bei Lieferung mit Montage gilt die Lieferung spätestens mit Ablauf von 12 Werktagen nach Ende der Montage als abgenommen.

Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unser Lieferant haftet. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Form und Qualität gelten nicht als Mangel. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert im Sinne des § 459 BGB, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet haben.

Bei Anerkennung eines Mangels führen wir gegenüber dem Besteller unter Ausschluss jeder weiteren Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, nach unserer Wahl Nachbesserungen, Wandlung des Vertrages, Minderung des Preises oder Lieferung mangelfreier Ware bei Rückgabe der gelieferten Ware durch.

Alle Ansprüche verjähren innerhalb eines Monats nach unserer schriftlichen Ablehnung, in jedem Falle spätestens 6 Monate nach Erhalt der Ware bzw. nach Beendigung der Montage.

Kosten, die uns durch unberechtigt Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Bestellers.

Alle Ansprüche, die dem Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns oder gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zustehen, sind auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt.

Soweit vorstehend Gewährleistungsansprüche zu erfüllen sind, beschränkt sich unsere Verpflichtung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Mehrkosten die dadurch entstehen, dass die Gewährleistungsverpflichtung außerhalb der Bundesrepublik zu erfüllen ist, gehen in voller Höhe zu Lasten des Anspruchsberechtigten; wir sind berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten, auch aus Wechsel und Scheck, ist Potsdam. Das gilt auch für diejenigen, die für Verpflichtungen des Auftraggebers haften. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl auch gerichtlich am Sitz des Beklagten gegen diesen vorzugehen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.